

Amtsblatt der Stadt Lich

Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de



33. Jahrgang

Nr. 51

18. Dezember 2025

Aus dem Inhalt ...

- Öffnungszeitenregelung der Stadtverwaltung Lich einschl. des Bürgerbüros »zwischen den Jahren«
- Kommunalwahl am 15. März 2026
- Schließung des städtischen Wertstoffhofes (zwischen den Jahren)
- Schließung der Stadtbibliothek Lich
- Bürgerbus Lich – Weihnachtspause
- Sprechstunde des Schutzmannes vor Ort im Januar 2026
- Ablesen von Wasserzählern
- Seniorenbeirat aktuell
- Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester in der Licher Altstadt und den Stadtteilen
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung der Stadt Lich
- Satzung der Stadt Lich zur Regelung des »Historischen Marktes« (Marktordnung)
- Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Lich zur Regelung des »Historischen Marktes Lich«
- 3. Änderung der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich vom 14.05.2020
- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Stadt Lich – Verwaltungskostensatzung vom 25.06.2025 –
- Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren Reiskirchen-B 49
Verfahrensnummer: UF 1852
- Nachtrag zum Veranstaltungskalender für den Monat Dezember 2025
- Veranstaltungskalender für den Monat Januar 2026
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

Dienstag, 30.12.2025 von 7.30 Uhr durchgehend bis 16.00 Uhr

Am Mittwoch, 31.12.2025 (Silvester) bleibt das Bürgerbüro geschlossen.

Freitag, 02.01.2026 von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Samstag, 03.01.2026 von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme.

Kommunalwahl am 15. März 2026

Das Wahlamt der Stadt Lich weist besonders darauf hin, dass die Abgabefrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen im Hinblick auf die am 15. März 2026 stattfindende Kommunalwahl **am Montag, den 5. Januar 2026 um 18.00 Uhr endet**.

Ansprechpartner beim Wahlamt sind Herr Arnold (Tel.-Nr. 06404/806-240) und Herr Weber (Tel.-Nr. 06404/806-217), 1. Obergeschoss im Rathaus Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich.

Schließung des städtischen Wertstoffhofes (zwischen den Jahren)

Der städtische Wertstoffhof ist am Samstag, den 20.12.2025 das letzte Mal in diesem Jahr geöffnet.

Alternativ können Sie am 27. Dezember 2025 das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) in Gießen, Lahmstraße 220, nutzen. Dieses ist samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr geöffnet. An Heiligabend und Silvester ist das Abfallwirtschaftszentrum geschlossen.

Die erste Öffnung des Licher Wertstoffhofes im Jahre 2026 ist am 2. Mittwoch, den 07.01. zu den gewohnten Zeiten.

Der Magistrat der Stadt Lich

Schließung der Stadtbibliothek Lich

Die Stadtbibliothek Lich ist das letzte Mal in diesem Jahr am Sonntag, den 21. Dezember 2025 geöffnet.

Im neuen Jahr hat die Stadtbibliothek dann wieder ab Freitag, dem 2. Januar zu den gewohnten und üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Bürgerbus Lich – Weihnachtspause

Der Bürgerbus Lich macht vom **22.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026 eine Weihnachtspause**.

Ab **05.01.2026** sind wir wie gewohnt wieder für Sie unterwegs.

Wir wünschen allen Fahrgästen, unseren Fahrerinnen und Fahrern sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lich **frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!**

Sprechstunde des Schutzmannes vor Ort im Januar 2026

Die nächste Sprechstunde des Schutzmannes vor Ort, Herrn Polizeihauptkommissar Jakob Polom, findet am 14.01.2026, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Lich, Untergeschoss, Raum 100 (Seiteneingang vom Kirchenplatz aus) statt.

Ablesen von Wasserzählern

Aktuell werden die Ablesebriefe der Stadtwerke Lich an alle Hauseigentümer, die über **keinen** digitalen Funkzähler verfügen, verschickt.

Öffnungszeitenregelung der Stadtverwaltung Lich einschl. des Bürgerbüros »zwischen den Jahren«

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lich, Unterstadt 1:

Montag, 22.12.2025 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag, 23.12.2025 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Am Mittwoch, 24.12.2025 (Heiliger Abend) bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Montag, 29.12.2025 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag, 30.12.2025 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Am Mittwoch, 31.12.2025 (Silvester) bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

Freitag, 02.01.2026 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros, Kirchenplatz 12:

Montag, 22.12.2025 von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag, 23.12.2025 von 7.30 Uhr durchgehend bis 16.00 Uhr

Am Mittwoch, 24.12.2025 (Heiliger Abend) sowie am Samstag, den 27.12.2025 bleibt das Bürgerbüro geschlossen.

Montag, 29.12.2025 von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Wir bitten darum, die Wasserzähler abzulesen und die Zählerstände zu melden. Vorhandene Garten- und Zisternenzähler, die evtl. auf dem Ablesebrief noch nicht vermerkt sind, ergänzen Sie bitte mit vollständiger Zählernummer und aktuellem Zählerstand.

Wir bitten Sie die Ablesung – wenn möglich – am 31.12.2025 vorzunehmen.

Für die Meldung der Zählerstände haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Scannen des QR-Codes
- Auf der Startseite unserer Homepage www.lich.de unter Aktuelles
- Per E-Mail an wasserzaehler@lich.de
- Den unteren Abschnitt des Ablesebriefes ausfüllen und per Post an Stadtwerke Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich senden oder bei der Stadtverwaltung einwerfen

Bitte die Angabe des Buchungszeichens nicht vergessen!

Rückmeldung der Zählerstände bitte bis zum 5. Januar 2026

Bei fehlendem Rücklauf wird der Verbrauch geschätzt.

Wir danken allen Bürgerinnen und Bürgern für die Mithilfe.

Ihre STADTWERKE LICH

Bitte beachten Sie: Alle Hauseigentümer, deren Objekt mit einem digitalen Funkzähler mit der Typenbezeichnung iPerl ausgestattet ist, erhalten ab sofort **keine** Aufforderung mehr, den Zählerstand zu melden. Die Zählerstände werden durch die Stadtwerke Lich digital abgefragt.

Seniorenbeirat aktuell

Besuch des Krippenwegs in Ober-Bessingen

Am Mittwoch, 7. Januar 2026, 11.00 Uhr, Treffpunkt an der »Alten Eiche«. Anschließend Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen im Chinarestaurant Hong Vo.

Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester in der Licher Altstadt und den Stadtteilen

Aufgrund der Bestimmungen des § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Fachwerkhäusern verboten. Darüber hinaus gilt das Abbrennverbot auch für den Bereich Marktplatz, Parkplätze, Dorfplätze, Festplätze sowie alle Freiflächen vor öffentlichen Einrichtungen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen am **31. Dezember und 1. Januar nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

Verstöße gegen diese Bestimmungen, vorsätzlich oder fahrlässig können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Durch das Abrennen von Feuerwerkskörpern sind die historischen Gebäude in der Kernstadt und den Licher Stadtteilen zum Jahreswechsel immer wieder gefährdet. Die Folgen eines Dachstuhlbrandes können gerade in den eng bebauten Ortskernen verheerend sein und wertvolles Kulturgut vernichten.

Über die gesetzliche Regelung hinaus appellieren wir an alle Bewohner von Lich und den Licher Stadtteilen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Feuerwerkskörpern.

Der Bürgermeister der Stadt Lich
als örtliche Ordnungsbehörde

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung der Stadt Lich

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich am 10. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 %

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 580 %
3. für die Gewerbesteuer 400 %.

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lich, den 11. Dezember 2025 Der Magistrat der Stadt Lich
– Siegel – gez. Dr. Julien Neubert, Bürgermeister

Satzung der Stadt Lich zur Regelung des »Historischen Marktes« (Marktordnung)

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) und der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Veranstalter des »Historischen Marktes« in Lich ist die Stadt Lich im Landkreis Gießen, vertreten durch den Magistrat.
2. Der »Historische Markt« in Lich wird jeweils am Wochenende (samstags und sonntags) 2 Wochen vor Pfingsten eines jeden Jahres durchgeführt.
3. Bei besonderen Anlässen kann eine Sonderregelung erfolgen.

§ 2 Marktgebiet und Verkehrsflächen

1. Der Markt findet in folgenden Straßen und auf folgenden Plätzen statt:

Braugasse, Hessentagsbrunnenplatz vor dem Schloss, Heinrich-Neeb-Straße bis zum Parkplatz vor der alten Post, Unterstadt, Oberstadt bis zum Kreuzungsbereich Hintergasse sowie dem Festplatz in der Ringstraße.

Folgende Straßen und Gassen zählen zum Marktgebiet, werden jedoch nicht beschickt, da diese als »Rettungswege« freigehalten werden müssen: Hüttingasse, Kirchgasse, Liebfrauenberg, Straße am Wall, Kirchgasse, Ohlengasse, Hintergasse, Scheuergasse, Löwengasse, Seelenhofgasse, Mittelgasse, Hopfengarten einschließlich der dortigen Parkplätze.

2. Der Gemeingebräuch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an den Veranstaltungstagen sowie mindestens einen Tag davor und danach so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltung erforderlich ist.
3. Werden innerhalb des Marktgeländes vorhandene Privatflächen (Parkplätze, Hofflächen pp.) zweckentfremdet für die Aufstellung von Verkaufsständen oder Restaurationszelten während der Dauer des Historischen Marktes genutzt, so ist dies nur mit den erforderlichen baurechtlichen, gewerberechtlichen, gaststättenrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Erlaubnissen zulässig. Betreiber dieser Stände werden zur Zahlung sämtlicher Nebenkosten (Werbung, Wache und Reinigung, Anteil Toilettengebühr, MwSt.) herangezogen.
4. Für außerhalb des festgesetzten Marktgeländes aufgestellte Verkaufsstände oder Restaurationszelte findet Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 3 Marktfestsetzung

Der »Historische Markt Lich« ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 II der Gewerbeordnung (GewO). Der Markt unterteilt sich in folgende Hauptgruppen:

- a) Darbietungen und Verkauf im historischen Rahmen
- b) Allgemeiner Verkaufsmarkt
- c) Vergnügungspark
- d) Flohmarkt
- e) Altstadtfest.

§ 4 Organisation und Marktaufsicht

1. Die Vorbereitung und Abwicklung des Marktes wird uneingeschränkt der Stadtverwaltung Lich und den vom Magistrat beauftragten Mitarbeitern übertragen (Marktamt).
 2. Der Magistrat bestellt für die Tage des Marktes sowie die Vor- und Nachbereitung des Marktes einen Marktmeister und einen oder mehrere Stellvertreter, denen die Marktaufsicht obliegt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Marktmeister und Stellvertreter können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Mitarbeiter der Stadtpolizei sowie Mitarbeiter der Stadt (Verwaltung u. Bauhof) unterstützt werden.

- Die ordnungsgemäße Einnahme, der den Marktbeschickern seitens der Stadtverwaltung schriftlich zugewiesenen Standplätze ist vom Marktmeister und seinen Stellvertretern zu überwachen und sicherzustellen. Außerdem haben sie rückständige Marktgebühren zu kassieren.

§ 5

Marktstände und Zulassung

- Bis jeweils zwei Monate vor dem Markt erfolgt die Entscheidung über Zulassung oder Absage an die Bewerber.
Die Auswahl der Marktbeschicker erfolgt durch die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die die Einteilung des Marktgeländes als auch die Aufteilung der zugeteilten Plätze und Flächen vornehmen.
Die Auswahl der Marktbeschicker erfolgt unter Beachtung der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebotes für den gesamten Marktbereich.
Die Zuweisung des Standplatzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag an die Stadtverwaltung gerichtet wird, aus dem Angaben zur Platzgröße, der Art des Geschäfts, der zum Verkauf oder Ausstellung kommenden Waren sowie der Bedarf an Strom u./o. Wasseranschlüssen hervorgeht.
Die Plätze werden in jedem Jahr neu vergeben. Ein Dauer- und Gewohnheitsrecht ist ausgeschlossen.
- Zugelassen zum Markt ist nur, wer einen Zulassungsbescheid/Mietvertrag der Stadtverwaltung Lich besitzt, aus dem die näheren Geschäfts- und Zulassungsbedingungen hervorgehen.
Mit dem Zulassungsbescheid wird gleichzeitig das Standgeld und der Termin zur Zahlung festgesetzt.
Ein Anspruch auf den Standplatz besteht nur bei fristgerechter Zahlung des Standgeldes.

§ 6

Bedingungen

- Zulassungsbescheide und Gewerbeerpapiere sind auf Verlangen dem Marktmeister oder seinen Stellvertretern jederzeit vorzuzeigen. Jeder Beschicker hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen, Wohnort, Telefonnummer sowie die ihm zugeteilte Standnummer an seinem Stand anzubringen.
- Das Aufstellen von Ständen ohne Zuweisung des Marktmeisters ist untersagt. Es hat die sofortige Verweisung vom Marktgelände oder die Erhebung eines Zwangsgeldes und eventuell entstehender Kosten zur Folge.

§ 7

Betriebs- und Verkaufszeiten

- Die zugeteilten Stände müssen am Markttag spätestens um 08.30 Uhr eingenommen sein.
Eine spätere Ankunft am Markttag wie 8.30 Uhr ist dem Marktmeister am Vortag bis 18.00 Uhr mitzuteilen, andernfalls kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- Es gelten folgende Anfangs- und Schlusszeiten für den Markt und die Marktbeschicker:
Samstag: von 11.00 Uhr bis mindestens 19.00 Uhr, längstens bis 23.00 Uhr.
Sonntag: von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Wird der Standplatz während des Markttages nicht belegt, so ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes.

§ 8

Ausschankbetriebe

Der Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Marktgelände bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 9

Haftung

- Die Platzzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Stände, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen.
- Für Schäden, die durch Kraftfahrzeuge und andere Gerätschaften an Marktbesuchern auf dem Marktgelände, oder auf dem Weg zum bzw. vom Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer.
- Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl u.ä. an Ständen, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsstücken der Marktbeschicker trägt die Stadt keine Haftung.
- Zur Sicherung des Marktaufbaus wird eine Nachtwache von Samstag auf Sonntag eingesetzt, wobei jedoch für auftretende Schäden keine Haftung übernommen wird.

§ 10

Vergnügungspark, Schau- und Fahrgeschäfte

- Mit den Betreibern des Vergnügungsparks werden Einzelverträge abgeschlossen. Diese müssen den Nachweis über den Abschluss einer Personen-Haftpflichtversicherung führen und auf Verlangen vorzeigen.
- Die baupolizeilichen Vorschriften sowie sonstige Vorschriften für den Betrieb von Fahr- und Vergnügungsgeschäften sowie Restaurationszelten sind zu beachten.

§ 11

Abnahme, Kontrolle und Betriebssicherheit

- Alle Marktstände werden vor Marktbeginn auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften usw. durch die hierfür zuständigen Behörden überprüft.
Die Kontrolle über Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, des Brand-, Sicherheits- und des Arbeitsschutzes obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden.
Die Stadt lädt Vertreter der Behörden, Ämter und Rettungsdienste zu einer Abnahme des Marktes vor Beginn am Samstagmorgen ein.
Außer den zuständigen Behörden sind auch der Magistrat bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des Zulassungsbescheides ohne Entschädigung durch den Magistrat oder dessen Beauftragte verfügt werden.
- Seitens der Marktbeschicker sind die für den Betrieb ihres Standes geltenden Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere bei
 - Aufstellung und Betrieb von Flüssiggasflaschen,
 - Verwendung von offenem Feuer,
 - Betrieb von Getränkeschankanlagen,
 - Nutzung eines Trinkwasseranschlusses sowie bei
 - sämtlichen ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel
 zwingend einzuhalten.

§ 12

Strom- und Wasserversorgung

- Die Strom- und Wasserversorgung ist nur in Teilbereichen des Marktgeländes möglich.
Für den Stromanschluss wird von der Stadt ein Elektroinstallationsunternehmen bestellt. Den Monteuren dieses Unternehmens sind alle für einen Anschluss notwendigen Angaben zu machen.
- Wasseranschlüsse sind über das Marktamt zu beantragen. Diese werden durch Mitarbeiter der Stadtwerke Lich hergestellt.
- Die Kosten des Strom- und Wasseranschlusses sowie des Verbrauchs sind in der Gebührenordnung zu dieser Satzung geregelt.

§ 13

Versorgung und Entsorgung

Der An- und Abtransport von Waren, Leergut, Abfall usw. zu und von den Ständen mittels Kraftfahrzeuge an beiden Markttagen ist nur vor und nach den Öffnungszeiten des Marktes möglich. Während der Öffnungszeiten ist das Befahren des Marktgebietes mit Kraftfahrzeugen untersagt (Ausnahme: Rettungs- und Hilfsdienste in Notfallsituationen).

§ 14

Wagenhinterstellung

- Abstellplätze für Wohnwagen, Packwagen und Zugmaschinen der Marktbeschicker werden vom Marktmeister, dessen Stellvertreter oder dazu berechtigten Personen der Stadtverwaltung besonders gekennzeichnete Plätze zugewiesen.
- Im Marktgebiet dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden, es sei denn, der Marktmeister oder dessen Stellvertreter erteilen eine ausdrückliche Genehmigung hierzu.
- Zu widerhandelnde müssen damit rechnen, dass ihre Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- Als Parkplätze für sonstige Fahrzeuge stehen die als solche gekennzeichneten Flächen und Plätze im Stadtgebiet zur Verfügung.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung

- Die Marktbeschicker sind für die Reinhal tung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Flächen (Durchgänge und Zuwege) verantwortlich. Diese Reinigungspflicht besteht auch während der Marktzeit.
- Marktbeschicker, die Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten, die nicht in Mehrweggeschirr ausgegeben werden können, haben an ihrem Stand entsprechende Müllbehältnisse aufzustellen und diese offensichtlich zu kennzeichnen.
Auf eine regelmäßige Leerung ist zu achten.
- Abfälle und Kehricht, Kartons, Kisten u. sonstiges Verpackungsmaterial sowie der durch den Betrieb des Standes und den Konsum der angebotenen Waren anfallende Müll sind vom Marktbeschicker selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Es ist untersagt, Abfälle gleich welcher Art, im Markt- und Stadtgebiet abzustellen.

§ 16

Ausschluss vom Marktbetrieb

Bei einer Zu widerhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbeschicker für die Dauer des Marktes, bei wiederholten oder besonders schweren Zu widerhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung geboten erscheint.

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Lich zur Regelung des »Historischen Marktes Lich«

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit den §§ 1 bis 6a und 10, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. I, S. 582), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. I S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 10.12.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gebührenerhebung

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem »Historischen Markt Lich« sind Standgelder, Zuschläge und Versorgungsgebühren nach dieser Gebührenordnung zu zahlen. Ausnahmen kann der Magistrat der Stadt Lich auf Antrag zulassen. Die Standgelder, Zuschläge und Versorgungsgebühren sind als Gebühren öffentliche Abgaben.

§ 2

Gebührenberechnung

Folgende Standgelder sind pro Tag zu erheben:

A) Darbietungen und Verkauf im historischen Rahmen im gesamten Marktgebiet

1. Verkaufsstände in historischer Gestaltung und mit historisch gekleidetem Personal	je Frontmeter	5,00 €
2. Verkaufsstände in historischer Gestaltung mit historisch gekleidetem Personal und mit Vorführung eines alten Handwerkes	pauschal	10,00 €
3. Imbiss und Getränke in historischer Gestaltung mit historisch gekleidetem Standpersonal	je Frontmeter	8,00 €
Die unter A) genannten Darbietungen und Verkaufsstände erhalten unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten einen bevorzugten Standplatz im Innenstadtbereich.		

B) Allgemeiner Verkaufsmarkt

1. Imbiss, Crepes o.ä. und Spirituosen	je Frontmeter	12,00 €
2. Süßwarenstände	je Frontmeter	10,00 €
3. sonstige Verkaufsstände	je Frontmeter	10,00 €

C) Ausstellungen

1. Autos und Großgeräte	je m ²	4,00 €
2. Garten- und Arbeitsgeräte u. ä.	je m ²	3,00 €
3. Sonstige	je m ²	3,00 €

D) Fahrgeschäfte im Marktbereich

je m ²	3,00 €
-------------------	--------

E) Vergnügungspark Festplatz Ringstraße

pauschal	850,00 €
----------	----------

In den Standgeldern sind weiterhin enthalten:

- Vermarktung
- Werbemaßnahmen
- Bereitstellung von WC-Anlagen
- Nachtwache
- Sicherheitsleistungen

§ 3

Zuschläge

Zu den unter A, B, C und D aufgeführten Standgeldern sind je nach Zone (siehe Planskizze), in der sich der Standplatz befindet, folgende Zuschläge für beide Markttage zu erheben:

Zone 1

Marktplatz einschließlich Kreuzungsbereich Seelenhofgasse, Oberstadt in Richtung Unterstadt bis Hessentagsbrunnenplatz, Heinrich-Neub-Straße bis Kreuzungsbereich Hintergasse

Bühnen- u. Unterhaltungsprogrammzuschlag	je Frontmeter	10,00 €
--	---------------	---------

Zone 2

Kirchenplatz, Oberstadt bis Kreuzungsbereich Hintergasse, Heinrich-Neub-Straße bis Kreuzungsbereich Hopfengarten

Unterhaltungsprogrammzuschlag	je Frontmeter	5,00 €
-------------------------------	---------------	--------

Zone 3

Braugasse und Heinrich-Neub-Straße ab Kreuzungsbereich Hopfengarten bis zur Wetterbrücke

Unterhaltungsprogrammzuschlag	je Frontmeter	0,00 €
-------------------------------	---------------	--------

Ausnahme: Die Zuschläge für das Unterhaltungsprogramm entfallen für Standbetreiber, ortsansässige Vereine sowie karitative und ehrenamtliche Einrichtungen, sofern diese selbst einen musikalischen u./o. künstlerischen Beitrag zum Programm des Historischen Marktes erbringen. (Mindestbeitragsdauer: 1 Stunde pro Tag)

§ 4

Versorgungsgebühren

Für die Einrichtung von Wasser- und Stromanschlüssen einschließlich des Verbrauchs sind für beide Markttage folgende pauschalen Gebühren zu erheben:

1. Verkaufsstände mit Wechselstromanschluss (230 V)	30,00 €
2. Verkaufsstände mit Drehstromanschluss (16 A)	45,00 €
3. Verkaufsstände mit Drehstromanschluss (32 A)	55,00 €
4. Fahrgeschäfte im Marktbereich mit Drehstromanschluss (63 A)	70,00 €
5. Verkaufsstände mit Wasseranschluss	25,00 €

§ 5

Ausnahmeregelung

Ortsansässige Licher Vereine sowie karitative und ehrenamtliche Licher Einrichtungen sind von der Erhebung eines Standgeldes befreit, nicht aber von den Zuschlägen für das Unterhaltungsprogramm gem. § 3 dieser Gebührenordnung.

Delegationen aus den Partnerstädten, die auf Einladung des Magistrates mit einem eigenen Verkaufs- u./o. Informationsstand am Markt teilnehmen, sind von der Erhebung eines Standgeldes sowie den Zuschlägen für das Unterhaltungsprogramm befreit.

§ 6

Fälligkeit

Die Festsetzung der Gebühren und Zuschläge erfolgt mit dem Zulassungsbescheid zum Historischen Markt seitens der Stadt Lich.

Die Gebühren und Zuschläge sind jeweils zwei Wochen vor der Veranstaltung fällig.

Ausnahmen bilden die Gebühren und Zuschläge für Standplätze, die bei der Restplatzvergabe an den Markttagen fällig werden. Der Marktmelder und dessen Stellvertreter der Stadt Lich sind kassieren diese gegen Aushändigung einer Quittung.

§ 7

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Zuschläge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVWVG).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im »Amtsblatt der Stadt Lich« in Kraft.

Lich, den 15. Dezember 2025 Der Magistrat der Stadt Lich
 – Siegel – gez. Dr. Julien Neubert, Bürgermeister

3. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich vom 14.05.2020

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 2. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51a und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 24. März 2020 (GVBl. S. S. 201), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 29. April 2020, zuletzt geändert am 10. Dezember 2025 nachstehende 3. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich beschlossen:

Artikel I – Änderung

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder **Benutzungsbeiträge** zu entrichten.
Die Beiträge gliedern sich in:
- den Kostenbeitrag
- das Verpflegungsgeld
- die allgemeine Kostenpauschale (z.B. Getränke, Bastelpauschale, Portfolioarbeit, etc.)
- (3) Das Verpflegungsgeld (MV) für die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung wird nach tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten erhoben und mtl. monatlich nachträglich abgerechnet.
Bei einem gebuchten Betreuungsmodul von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und das Verpflegungsgeld zu zahlen.
- (4) Die allgemeine Kostenpauschale stellt eine Kostenbeteiligung an Arbeits- und Bastelmaterialien sowie für die Zurverfügungstellung von Getränken, Snacks etc. dar.
Die allgemeine Kostenpauschale ist monatlich zu entrichten.

§ 3

Allgemeine Kostenpauschale

- (1) **Die allgemeine Kostenpauschale wird einheitlich auf 10,00 €/monatlich festgesetzt.**

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lich, den 15. Dezember 2025 Der Magistrat der Stadt Lich
– Siegel – gez. Dr. Julien Neubert, Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Stadt Lich – Verwaltungskostensatzung vom 25.06.2025 –

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. I S. 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 10.12.2025 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – beschlossen:

I. § 8 Gebührentatbestände

Im § 8 Absatz 2 wird der Satz 4 (Gebühr nach Zeitaufwand) wie folgt neu gefasst:

»Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes	
sowie vergleichbare Angestellte	
je angefangene Viertelstunde	26,50 €
für Beamte des gehobenen Dienstes	
sowie vergleichbare Angestellte	
je angefangene Viertelstunde	21,50 €
für alle übrigen Beschäftigten,	
je angefangene Viertelstunde	18,25 €
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.“	

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Lich, den 15. Dezember 2025 Der Magistrat der Stadt Lich
– Siegel – gez. Dr. Julien Neubert, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren Reiskirchen-B 49

Verfahrensnummer: UF 1852

Gz.: 2-MR-05-18-52-01-B-0002#004

Ladung zur Teilnehmerversammlung

mit Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
des Flurbereinigungsverfahrens Reiskirchen-B 49

In dem Flurbereinigungsverfahren **Reiskirchen-B 49** lade ich gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG) vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der derzeit geltenden Fassung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, also alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke **zur Neuwahl des Vorstandes** der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Reiskirchen-B 49 am:

Dienstag, den 13. Januar 2026 um 19.00 Uhr
in das Bürgerhaus Reiskirchen,
Schulstraße 19, 35447 Reiskirchen
ein.

Tagesordnung:

1. Informationen zum Flurbereinigungsverfahren
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Wahlberechtigt sind alle im Wahlermin anwesenden Grundstücks-eigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte oder deren Bevollmächtigte. **Ich bitte Sie, einen Identitätsnachweis mitzubringen.** Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Personen vertritt, hat er insgesamt nur eine Stimme.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Termin verhindert sind, können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Vollmacht ist im Wahlermin vorzulegen.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde-, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg erhältlich oder können ebenfalls über den unten aufgeföhrten Link abgerufen werden.

Hinweis: Eine bevollmächtigte Person kann bei der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nur das Stimmrecht einer vollmachtgebenden Person wahrnehmen. Wird eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bevollmächtigt, kann diese/r entweder das eigene Stimmrecht oder das Stimmrecht einer vollmachtgebenden Person wahrnehmen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahlermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahlermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahlermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für Rückfragen stehen folgende Beschäftigte des Amtes für Bodenmanagement Marburg zur Verfügung: Herr Jürgen Sauer unter der Tel. Nr. 0611/535-3261 oder E-Mail juergen.sauer@hvbg.hessen.de und Herr Horst Gläsmann unter der Tel. Nr. 0611/535-3222 oder E-Mail horst.glaesmann@hvbg.hessen.de.

Bekanntmachung

Diese Ladung wird in den Flurbereinigungsgemeinden Buseck, Reiskirchen und Grünberg sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Allendorf (Lumda), Fernwald, Gießen, Homberg (Ohm), Laubach, Lich, Mücke, Rabenau und Staufenberg öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die Ladung zur Teilnehmerversammlung sowie der Vollmachtsvordruck über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF1852 abrufbar.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Adresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, 11. Dezember 2025

Amt für Bodenmanagement Marburg
Im Auftrag

gez. Sauer
Verfahrensleitung

(LS)

Nachtrag zum Veranstaltungskalender für den Monat Dezember 2025

Korrektur

Freitag, 19.12.2025, 16.00 Uhr (nicht 14.30 Uhr)

Weihnachtstheater für Kinder

Weihnachten in Gefahr

Veranstalter: Karfunkel Theater für Kinder

Ort: Lich, Kulturzentrum Bezalel Synagoge

Veranstaltungskalender für den Monat Januar 2026

Samstag, 03.01.2026, 10.00 Uhr

Winterwanderung

Veranstalter: Verein für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Nieder-Bessingen

Treffpunkt: Lich Nieder-Bessingen, An der Linde

Samstag, 03.01.2026, 19.00 Uhr

Lich Basketball

ERSTE gegen vamos! TSG Söflingen

Veranstalter: Lich Basketball e.V.

Ort: Lich, Dietrich-Bonhoeffer-Halle

Donnerstag, 08.01.2026, 15.00 – 16.00 Uhr

Digitale Sprechstunde Muschenheim

Ort: Lich Muschenheim, Sport und Kulturhalle

Freitag, 09.01.2026, 17.00 Uhr

Neujahrsumtrunk am Dorfplatz mit Betti

Veranstalter: KultDorf Bettenhausen 2020 e.V.

Ort: Lich Bettenhausen, Dorfplatz

Samstag, 10.01.2026, 19.00 Uhr

Lich Basketball

ERSTE gegen SEEBURGER College Wizards

Veranstalter: Lich Basketball e.V.

Ort: Lich, Dietrich-Bonhoeffer-Halle

Samstag, 10.01.2026, 20.00 Uhr

Musikzug Muschenheim // 35. Jahreskonzert

Beim Neujahrskonzert dreht sich musikalisch alles um das Thema »Wasser«. Angefangen von einer Hommage an den Rhein, über Seemannslieder, den Stockholmer Wasserfestspielen bis hin zur Wassermusik von Händel.

VK: Edeka und Rewe Lich, Sport Schäfer Hungen

Veranstalter: Musikzug FFW Muschenheim

Ort: Lich Muschenheim, Sport- und Kulturhalle

Sonntag, 11.01.2026, 18.00 Uhr

Online-Stimmworkshop »Atmung, Haltung & Stimme: Die Basis«

Weitere Infos unter <https://annes-stimmraum.de>

Veranstalterin: AnnesStimmRaum, Tel. 0174/2035039

Mittwoch, 14.01.2026, 19.30 Uhr

»Midde in de Woch«

Spannende Mathematik von und mit Professor Albrecht Beutelspacher. Mathematiker, Gründer und Direktor des Mathematikums Gießen.

Veranstalter und Ort: Dorf- und Kulturladen Lich Eberstadt

Freitag, 16.01.2026, 19.00 Uhr

Ausstellung: Vernissage Dorothea Rosalie Merz

zu sehen bis 01.03.2026.

Veranstalter und Ort: Dorf- und Kulturladen Lich Eberstadt

Samstag, 17.01.2026, 20.00 Uhr

Handball Frauen Regionalliga

HSG Hunzen/Lich – HSG Twistetal

Ort: Lich, Dietrich-Bonhoeffer-Sporthalle

Sonntag, 18.01.2026, 18.00 Uhr

Online-Stimmworkshop

»Resonanz entdecken und freien Stimmklang entfalten«

Weitere Infos unter <https://annes-stimmraum.de>

Veranstalterin: AnnesStimmRaum, Tel. 0174/2035039

Mittwoch, 21.01.2026, 19.00 Uhr

Heinz Scholz liest aus seinem neuen Buch:

Ergänzende Horizont Erweiterungen XII - Autobiografische und Zeitgeschichtliche Lesestücke Band 24

Veranstalter: Förderverein Stadtbibliothek/H. Scholz

Ort: Lich, Foyer der Stadtbibliothek

Samstag, 24.01.2026, 19.00 Uhr

Handball Männer Bezirksliga

HSG Hunzen/Lich – HSG Dilletal

Ort: Hunzen, Schäferstadthalle

Samstag, 24.01.2026, 19.00 Uhr

Lich Basketball

ERSTE gegen SV Möhringen 1887

Veranstalter: Lich Basketball e.V.

Ort: Lich, Dietrich-Bonhoeffer-Halle

Sonntag, 25.01.2026, 18.00 Uhr

Online-Stimmworkshop

»Klar & deutlich: Artikulation ohne Anstrengung«

Weitere Infos unter <https://annes-stimmraum.de>

Veranstalterin: AnnesStimmRaum, Tel. 0174/2035039

Dienstag, 27.01.2026, 15.00 – 16.00 Uhr

Digitale Sprechstunde

Ort: Lich Langsdorf, Ev. Gemeindehaus, Brühgasse 14 A

Samstag, 31.01.2026, 18.00 Uhr

Handball Frauen Regionalliga

HSG Hunzen/Lich – HSG Gedern/Nidda

Ort: Hunzen, Schäferstadthalle

Samstag, 31.01.2026, 19.00 Uhr

Lich Basketball

ERSTE gegen TSG Solcom Ravens Reutlingen

Veranstalter: Lich Basketball e.V.

Ort: Lich, Dietrich-Bonhoeffer-Halle

Ausstellungen und Museen

Dauerausstellung im Rathaus der Stadt Lich

»Hommage à Dieulefit«

Ausstellung zum Rettungswiderstand in Dieulefit

Eintritt frei!

Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses besucht werden

Ort: Lich, Rathaus, 1. Zwischenstock

ROTKREUZ-Museum Ober-Bessingen

Öffnungszeiten: Januar – März 2026, jederzeit auf Anfrage

Sonderausstellung: »Die Geschichte der Bluttransfusion«

Zu sehen sind Exponate zu Themen Erste Hilfe, DDR, Krankenwagenmodelle u.v.m. Geeignet für Familien, Einzelpersonen, Gruppen und Schulklassen.

Führungen: D. Holle 06404/7957 – **Eintritt frei!**

Veranstalter: DRK Ortsverband Lich

Ort: Rotkreuz-Museum, In der Pforte, 35423 Lich, Ober-Bessingen

Folgende Angebote finden regelmäßig statt:

ATP Pfad Muschenheim / Alltag-Trainingsprogramm

Jeden ersten Mittwoch im Monat um 10.00 Uhr wird der ATP Pfad unter sportlicher Leitung des VfL Muschenheim begangen. Treffpunkt ist an der Sport- und Kulturhalle Muschenheim.

Der Trainingsweg ist 3 km lang, mit zehn bebilderten Übungsstationen ausgestattet und dauert 1 Stunde.

Boule am Vormittag

Jeden Montag ab 10.00 Uhr, veranstaltet durch den Seniorenbeirat Lich. Treffpunkt im Bürgerpark.

Café Vergissmeinnicht

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Betreuungs- und Kaffeinachmittag für Menschen mit und ohne Gedächtnisstörungen und für ältere Bürgerinnen und Bürger, die gerne einen Nachmittag in Gesellschaft verbringen möchten.

Anmeldung erbeten bei Conny Appel, 06401-2250115 oder ambulante.betreuung@oberhess-diakonie.de

Veranstalter: DRK Lich/Oberhessisches Diakoniezentrum

Ort: Seniorenwohnanlage, Am Schlosspark 2, Lich

Demenzberatung, Lich

Montags: 10.00 – 12.00 Uhr und donnerstags: 16.00 – 18.00 Uhr

Beratung: Frau Harbusch (kostenfreie u. vertrauliche Beratung)

Tel. 06404/806-191

Veranstalter: DRK Lich/ Kooperation Oberhessisches Diakoniezentrum

Ort: Bürgerbüro, Kirchenplatz 12, Lich

Di@-Lotsen-Stützpunkt in Langsdorf und Muschenheim

Die Stadt Lich bietet kostenlos eine digitale Sprechstunde an.

Hier gehen wir auf Ihre individuellen Fragen und Bedürfnisse ein,

ganz unkompliziert und praxisnah!

Ob es um die Online-Terminbuchung beim Arzt, den Umgang mit WhatsApp oder andere alltägliche Herausforderungen mit Smartphone, Tablet oder PC geht – wir helfen Ihnen punktuell und direkt weiter.

Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich unterstützen, damit digitale Technik den Alltag leichter macht!

Stützpunkt Muschenheim: Sport- und Kulturhalle
Am Tannenwäldchen Klosterweg 36, 35423 Lich-Muschenheim /
Jeden Ersten Donnerstag im Monat, 15.00 – 16.00 Uhr.

Beginn: 06.11.2025

Stützpunkt Langsdorf: Ev. Gemeindehaus,

Brühgasse 14A, 35423 Lich-Langsdorf /
Jeden letzten Dienstag im Monat, 15.00 – 16.00 Uhr.
Beginn: 25.11.2025

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 06404/806-228 oder per Mail digitallotsen.lich@gmail.com // seniorenenraten@lich.de zur Verfügung.

Dorf- und Kulturladen Lich Eberstadt

Am 1. Samstag im Monat von 9.00 – 12.00 Uhr Frühstückbuffet,
nur mit vorheriger Reservierung

Am 2. Freitag im Monat ab 19.30 Uhr Kneipenabend

Am 3. Freitag im Monat von 14.00 – 18.00 Uhr Kaffeenachmittag.
Größere Gruppen bitte vorher reservieren

An jedem Sonntag von 14.00 – 18.00 Uhr Kaffeenachmittag,
auch hier gilt, größere Gruppen bitte vorher reservieren

Dorf-Café in Nieder-Bessingen

jeden ersten Mittwoch im Monat ab 14.30 Uhr
Alle Nieder-Bessinger/innen ab 65+ sind herzlich eingeladen.
Veranstalter: Gemischter Chor Nieder-Bessingen
Ort: Gemeindehaus Lich Nieder-Bessingen

Jungstreff Lich // erstes Treffen am 13.01.2026

Von 8 – 12 Jahren
Immer dienstags von 15.30 – 17.00 Uhr
Treffpunkt: Lich, Jugendzentrum Oberstadt

Mädchenreff Lich // letztes Treffen am 12.01.2026

von 8 – 12 Jahren
immer montags von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr
Treffpunkt: Lich, Jugendzentrum Oberstadt
»Mittags. Zeit. Gemeinsam«
**Mittagstisch für ältere und alleinstehende Licher,
(14-tägig, um 12.30 Uhr)**
Veranstalter: DRK Lich u. Ev. Marienstiftsgemeinde Lich
Anmeldung unter Tel. 06404/62910 (L. Pastau)
Ort: Evangelisches Gemeindehaus, Am Wall 24, Lich

Mittagstisch für Senioren in den Stadtteilen:

Eberstadt: DGH Eberstadt,
jeden 1. Dienstag im Monat ab 12.00 Uhr
(Anmeldung unter Tel. 0172/8973063)

Bettenhausen: Ev. Gemeindehaus,
vierzehntägig Mittwoch ab 11.30 Uhr
(Anmeldung unter 06404/697663)

Langsdorf: Gemeindehaus,
jeden Donnerstag ab 12.00 Uhr
(Anmeldung unter 06404/6595165 bei Frau Reif bis Dienstagabend)

Birkclar: Dorfgemeinschaftshaus,
jeden 1. Mittwoch im Monat um 12.00 Uhr
(Anmeldung bis Montag bei Sabine Eise (06404/65720) oder Sebastian Schäfer (0162/6108821)

Mittagstisch für alle in Muschenheim:

Für alle, die gerne in Gesellschaft essen oder einfach mal keine Lust haben, selbst zu kochen, findet montags ab 12.00 Uhr im Kommunikationszentrum in Muschenheim ein gemeinsames Mittagessen statt.
Anmeldungen bitte unter 06404/6959862 bis spätestens Donnerstagabend.

Seniorenclub Lich

Gruppenraum, Bürgerhaus Lich
Montag, 05.01.2026, 13.30 Uhr Clubnachmittag
Montag, 12.01.2026, 13.30 Uhr Clubnachmittag
Montag, 19.01.2026, 13.30 Uhr Clubnachmittag
Montag, 26.01.2026; 13.30 Uhr Clubnachmittag

Seniorenbeirat der Stadt Lich

»Seniorenstammtisch« i. d. R. jeden 2. Mittwoch im Monat, meist im Ristorante Calabria, 18.00 Uhr, zum Teil auch in der Cafeteria des Seniorenzentrums, am Schlossgarten 2, um 15.00 oder 16.00 Uhr. Besprochen werden seniorenrelevante Themen.

Spaziergänge für trauernde Menschen

Die Trauerspaziergänge finden jeweils am letzten Sonntag im Monat von 14.00 – 15.30 Uhr statt.

Veranstalter/in: Diakoniezentrum Laubach

Treffpunkt: Parkplatz am Friedwald in Lich

Sprechstunden Gemeindeschwesterprojekt

Lich: Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr

(Rathaus Lich, Eingang Hüttingasse) und

Eberstadt: Dienstag 9.00 – 11.00 Uhr

Birkclar: Mittwoch, 11.00 – 12.00 Uhr

Muschenheim: Montag 10.30 – 12.00 Uhr

Bettenhausen: Montag 10.00 – 12.00 Uhr

Langsdorf: Dienstag, 14.00 – 15.00 Uhr (14-tägig)

Nieder-Bessingen: Donnerstag, 10.00 – 12.00 Uhr

Ober-Bessingen: Donnerstag, 13.30 – 14.30 Uhr

Sprechstunde des VdK Ortsverbandes Lich

jeden 1. Donnerstag im Monat von 13.00 – 15.00 Uhr

Ort: Rathaus, Fraktionsraum 1 (Eingang Hüttingasse), Lich

Sprechstunde des Suchthilfezentrums Gießen

jeden Montag von 14.00 – 17.00 Uhr

Ort: Rathaus, Fraktionsraum 2 (Eingang Hüttingasse), Lich

Sprechstunde des Psychosozialen Kontakt- und Beratungszen-

trums Grünberg und Laubach

jeden 2. Mittwoch im Monat, 14.00 – 19.00 Uhr.

Terminvereinbarung unter 06401/90236

Ort: Rathaus, Fraktionsraum (Eingang Hüttingasse), Lich

Tauschabend der Briefmarkenfreunde 1960 Lich e.V.

jeden 2. Donnerstag im Monat, ab 19.00 Uhr

(außer in den Sommerferien)

Ort: Ristorante »Calabria« beim Bürgerhaus, Lich

Trauercafé in Lich

Jeden ersten Montag im Monat von 15.30 Uhr – 17.30 Uhr

DRK Räume Lich, Schlossgasse 6G

(Zutritt neben Hintereingang Restaurant Savanne)

Ein offener Treffpunkt für Trauernde verschiedener Altersgruppen.

Das Angebot ist kostenfrei

Veranstalter/in: Ambulanter Hospizdienst Laubach

Der Magistrat der Stadt Lich

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veran-

staltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Birkclar

Weihnachtsfeier am Dienstag, 23.12.2025, 19.00 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Weihnachtsfeier am Dienstag, 23.12.2025, 17.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich